



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5905/11-1-1977

1162/AB

1977-07-05

zu 1163/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Helga Wieser, Steiner, Dr. Zittmayr und Genossen, Nr. 1163/J-NR/1977 vom 1977 05 06: "Errichtung und Erhaltung von Weidezäunen entlang der Österreichischen Bundesbahnstrecken".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu den einleitenden Bemerkungen:

Die ÖBB sind zur Errichtung und Erhaltung von Einfriedungen gesetzlich verpflichtet, soweit dies zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes erforderlich ist. Wenn sich die Verhältnisse ändern und die Einfriedungen aus Sicherheitsgründen nicht mehr erforderlich sind, erlischt auch die gesetzliche Erhaltungspflicht. Eine allfällige Verpflichtung der ÖBB, Weidezäune unabhängig von den Sicherheitsgründen instandzuhalten, müßte im Einzelfall vertraglich vereinbart sein.

In dem offenbar angesprochenen Anlaßfall besteht bzw. bestand jedoch keine Vertragsurkunde, aufgrund welcher die ÖBB oder deren Rechtsvorgänger verpflichtet sind bzw. waren, die Einfriedungen entlang der Bahn zu errichten und zu erhalten.

Es bestehen allerdings eine Konzessionsurkunde zum Bau und Betrieb der Kaiserin-Elisabeth-Bahn und die einen Bestandteil derselben bildenden Bedingnishefte I bis III. In diesen Bedingnisheften ist eine Einfriedungspflicht seitens des Konzessionärs überall dort vorgesehen, "wo es von der Staatsverwaltung" verlangt wird. Diese Verpflichtung ist daher keinesfalls vertraglicher Natur, sie kann daher von Anrainern nicht geltend gemacht werden. Die Konzessionsurkunde kann

auch nicht als eine "Vertragsurkunde" zwischen dem Konzessionär und Dritten angesehen werden, weil sie keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen der Bahn und einem Dritten (Einfriedigungsberechtigten) über die angrenzenden Grundstücke herstellt. Im übrigen nahm auch das Gericht das Bestehen der Konzessionsurkunde als bekannt an - sie wurde im Reichsgesetzblatt Nr. 170 vom 16.11.1872 verlautbart - und hat daher auch deren Vorlage vor Gericht nicht verlangt.

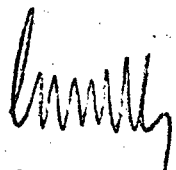
Im übrigen hat der Landwirt, welcher offenbar den Anlaßfall für die vorliegende Anfrage bildet, behauptet, er hätte die Reallast der Zaunerhaltung gegenüber den ÖBB ersessen. Der betreffende Landwirt konnte jedoch vor Gericht mit dieser Auffassung nicht durchdringen, sodaß die ÖBB nach wie vor rechtlich nicht verpflichtet sind, die betreffenden Weidezäune zu erhalten, sofern dies nicht aus betrieblichen Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Zu 1 und 2:

Die ÖBB sind nach wie vor an einem guten Einvernehmen mit ihren Anrainern interessiert. Landwirten, die um eine vertragliche Regelung der künftigen Zaunerhaltung ersuchten, haben die ÖBB folgende Lösung angeboten: Der betroffene Landwirt hält die Zäune künftig selbst instand, die ÖBB stellen ihm aber das erforderliche Material zur Verfügung. Diese Regelung wird derzeit im Bereich der Bundesbahndirektion Linz praktiziert - in über 25 Fällen wurden bereits derartige Verträge geschlossen - und fand auch die Zustimmung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Auch der Landwirt, auf welchen im Motiventeil der Anfrage Bezug genommen wurde, erhielt im Oktober des Vorjahres ein solches Angebot, hat aber bisher nicht darauf reagiert.

Da sich die erwähnte Lösung im Bereich der Bundesbahndirektion Linz bisher bewährte, ist beabsichtigt, sie auch in den übrigen Teilen des Bundesgebietes vorzuschlagen.

Wien, 1977 06 29
Der Bundesminister:



(Karl Lausecker)